

# Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten Bautechnisches Prüfamt

Eine vom Bund und den Ländern gemeinsam getragene Anstalt des öffentlichen Rechts Mitglied der EOTA, der UEAtc und der WFTAO

Datum: Geschäftszeichen:

31.01.2019 II 23-1.38.5-38/17

#### Nummer:

Z-38.5-308

### **Antragsteller:**

**LaCont Umwelttechnik GmbH** Halberstädter Straße 20A 39435 Egeln

# Geltungsdauer

vom: 31. Januar 2019 bis: 31. Januar 2024

# **Gegenstand dieses Bescheides:**

Auffangwannen aus Stahl für Beton-Gefahrstofflager der Typen "BGL-3", "BGL-4", "BGL-5" und "BGL-6"

Der oben genannte Regelungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich zugelassen/genehmigt.

Dieser Bescheid umfasst neun Seiten und eine Anlage mit fünf Seiten.





Seite 2 von 9 | 31. Januar 2019

### I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit diesem Bescheid ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Regelungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Dieser Bescheid ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 3 Dieser Bescheid wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- Dem Verwender bzw. Anwender des Regelungsgegenstandes sind, unbeschadet weiter gehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", Kopien dieses Bescheides zur Verfügung zu stellen. Zudem ist der Verwender bzw. Anwender des Regelungsgegenstandes darauf hinzuweisen, dass dieser Bescheid an der Verwendungs- bzw. Anwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden ebenfalls Kopien zur Verfügung zu stellen.
- Dieser Bescheid darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen diesem Bescheid nicht widersprechen, Übersetzungen müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- Dieser Bescheid wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.
- Dieser Bescheid bezieht sich auf die von dem Antragsteller gemachten Angaben und vorgelegten Dokumente. Eine Änderung dieser Grundlagen wird von diesem Bescheid nicht erfasst und ist dem Deutschen Institut für Bautechnik unverzüglich offenzulegen.
- Die von diesem Bescheid umfasste allgemeine Bauartgenehmigung gilt zugleich als allgemeine bauaufsichtliche Zulassung für die Bauart.



Seite 3 von 9 | 31. Januar 2019

### II BESONDERE BESTIMMUNGEN

### 1 Regelungsgegenstand und Verwendungs- bzw. Anwendungsbereich

- (1) Gegenstand dieses Bescheides sind ortsfest verwendete Auffangwannensysteme, bestehend aus einer Reihe mit drei bis sechs kommunizierenden Auffangwannen aus Stahl mit Stahlgitterrosten als Stellebenen für Fässer, Tankcontainer und Kleingebinde, die den verkehrsrechtlichen Vorschriften für die Beförderung gefährlicher Güter entsprechen, (siehe Anlage 1). Das Auffangvolumen einer einzelnen Auffangwanne beträgt abhängig von deren Höhe 265 I oder 380 I. Die Gesamt-Auffangvolumina der Auffangwannensysteme sind der Anlage 1 zu entnehmen.
- (2) Die Auffangwannensysteme dürfen nur in allseits geschlossenen Betoncontainern der Typen "BGL-3", "BGL-4", "BGL-5" bzw. "BGL-6" aufgestellt werden. Die Betoncontainer sind nicht Gegenstand dieses Bescheides.
- (3) Die Auffangwannensysteme dürfen für die Lagerung wassergefährdender Flüssigkeiten mit einer Dichte bis zu 1,8 kg/dm³ unabhängig vom Flammpunkt in den vorgenannten Fässern, Tankcontainern und Kleingebinden verwendet werden, wenn der Stahl der Auffangwannen gegenüber diesen Flüssigkeiten beständig ist. Die gemittelte Flächenlast auf den Gitterrosten der Auffangwannen darf maximal 15,0 kN/m² betragen.
- (4) Der Bescheid wird unbeschadet der Bestimmungen und der Prüf- oder Genehmigungsvorbehalte anderer Rechtsbereiche erteilt.
- (5) Dieser Bescheid berücksichtigt die wasserrechtlichen Anforderungen an den Regelungsgegenstand. Gemäß § 63 Abs. 4 Nr. 2 und 3 WHG¹ gilt der Regelungsgegenstand damit wasserrechtlich als geeignet.
- (6) Die Geltungsdauer dieses Bescheides (siehe Seite 1) bezieht sich auf die Verwendung im Sinne von Einbau des Regelungsgegenstandes und nicht auf die Verwendung im Sinne der späteren Nutzung.

### 2 Bestimmungen für die Bauprodukte

#### 2.1 Allgemeines

Die Auffangwannensysteme müssen den Besonderen Bestimmungen und den Anlagen dieses Bescheides sowie den beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegten Angaben entsprechen.

### 2.2 Eigenschaften und Zusammensetzung

#### 2.2.1 Werkstoffe

Die Auffangwannensysteme werden aus Stahl S235JR, Werkstoff-Nr. 1.0038 nach DIN EN 10025-2² oder aus nichtrostendem Stahl Werkstoff-Nr. 1.4301 (S275) oder 1.4571 nach DIN EN 10088-4³ hergestellt. Für den nichtrostenden Stahl gilt außerdem die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung Nr. Z-30.3-6. Die Blechdicke der Auffangwannenböden und der Auffangwannenwände beträgt bei Stahl S235JR 5 mm und ansonsten 3 mm. Die Auffangwannensysteme aus Stahl S235JR werden mit einem geeigneten Korrosionsschutz entsprechend der vorgesehenen Lebensdauer/Schutzdauer (zum Beispiel Beschichtung gemäß DIN EN ISO 12944-1⁴; -4⁵; -5⁶, Verzinkung gemäß DIN EN ISO 1461⁻) versehen.

Wasserhaushaltsgesetz vom 31. Juli 2009 (BGBI. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBI. I S. 2771) geändert worden ist

DIN EN 10025-2:2005-04 Warmgewalzte Erzeugnisse aus Baustählen - Teil 2: Technische Lieferbedingungen für unlegierte Baustähle

DIN EN 10088-4:2010-01 Nichtrostende Stähle - Teil 4: Technische Lieferbedingungen für Blech und Band aus korrosionsbeständigen Stählen für das Bauwesen

DIN EN ISO 12944-1:1998-07 Beschichtungsstoffe - Korrosionsschutz von Stahlbauten durch Beschichtungssysteme - Teil 1: Allgemeine Einleitung



Seite 4 von 9 | 31. Januar 2019

#### 2.2.2 Konstruktionsdetails

- (1) Die Konstruktionsdetails der Auffangwannen müssen der Anlage 1 Seite 2 und den beim DIBt hinterlegten geprüften statischen Berechnungen und geprüften Zeichnungen entsprechen.
- (2) Die Überläufe für das Kommunizieren der Auffangwannen und die flüssigkeitsdichte Abdeckung der Zwischenräume zwischen den Auffangwannen (Wannenverbinder) müssen der Anlage 1 Seite 3 und Seite 4 entsprechen.

#### 2.2.3 Standsicherheit

Die Auffangwannen sind für den in Abschnitt 1 aufgeführten Anwendungsbereich unter Beachtung der im Standsicherheitsnachweis<sup>8</sup> getroffenen Randbedingungen standsicher. Abweichend vom Standsicherheitsnachweis gelten die Wanddicken für die Auffangwannen entsprechend Abschnitt 2.2.1.

# 2.3 Herstellung, Transport und Kennzeichnung

#### 2.3.1 Herstellung

- (1) Die Herstellung der Auffangwannensysteme darf nur im Werk des Antragstellers, LaCont Umwelttechnik GmbH in 39435 Egeln, erfolgen. Dabei sind die Vorgaben der statischen Berechnung und die Bestimmungen dieses Bescheides zu beachten.
- (2) Für die Herstellung der Auffangwannensysteme gelten die Anforderungen der Ausführungsklasse EXC2 nach DIN EN 1090-2<sup>9</sup>, für Auffangwannen aus nichtrostendem Stahl ist die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung Nr. Z-30.3-6 zu beachten. Zusätzlich gelten die nachfolgenden Bestimmungen:
- Bei der Herstellung der Auffangwannen sind Verfahren anzuwenden, die vom Hersteller nachweislich beherrscht werden und die sicherstellen, dass die Auffangwannen den Anforderungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen. Der Nachweis ist entsprechend Herstellerqualifikation nach DIN EN 1090-2, Ausführungsklasse EXC2 zu führen.
- Das Zusammenfügen der Einzelteile der Auffangwannen hat durch Schweißen anhand einer Schweißanweisung (WPS) entsprechend DIN EN ISO 15609<sup>10</sup> zu erfolgen.
- Die Wandungen durchdringende Schraubverbindungen unterhalb des maximal möglichen Flüssigkeitsspiegels in den Auffangwannen sind unzulässig.
- Werden die Einzelteile der Wandungen durch Kaltumformung hergestellt, so dürfen keine für die Herstellung und Verwendung der Auffangwannen schädlichen Änderungen des Werkstoffes eintreten. Bei Abkantung von Teilen der Auffangwannen ist der Biegeradius gleich oder größer der Wanddicke zu wählen.

DIN EN ISO 12944-4:1998-07 Beschichtungsstoffe - Korrosionsschutz von Stahlbauten durch Beschichtungs-

Anforderung und Qualifizierung von Schweißverfahren für metallische Werkstoffe -

systeme - Teil 4: Arten von Oberflächen und Oberflächenvorbereitung

DIN EN ISO 12944-5:2008-01

Beschichtungsstoffe - Korrosionsschutz von Stahlbauten durch Beschichtungssysteme

DIN EN ISO 1461:2009-10

Durch Feuerverzinken auf Stahl aufgebrachte Zinküberzüge (Stückverzinken) – Anforderungen und Prüfungen

von Obering. Prof. Dipl.-Ing. Dieter Beyer in 39104 Magdeburg mit Prüfstempel vom 22.01.2019 geprüfte statische Berechnung des Dipl.-Ing. (FH) S. Mohr vom 25.05.2018 und geprüfte statische Berechnung des Dipl.-Ing. (FH)

H. Magenheimer vom 08.08.2018

DIN EN 1090-2:2011-10

Ausführung von Stahltragwerken und Aluminiumtragwerken - Teil 2: Technische Regeln für die Ausführung von Stahltragwerken

Schweißanweisung

Z6424.19

**DIN EN ISO 15609** 

10



Nr. Z-38.5-308

### Seite 5 von 9 | 31. Januar 2019

- Die Schweißnähte müssen über den ganzen Querschnitt durchgeschweißt sein. Sie dürfen keine Risse und keine Bindefehler und Schlackeneinschlüsse aufweisen. Die Schweißnähte an den Wandungen müssen als doppelseitig geschweißte Stumpfnaht ohne wesentlichen Kantenversatz ausgeführt werden. Eckverbindungen müssen als beidseitig geschweißte Kehlnähte, einseitig stumpfgeschweißte Ecknähte oder beidseitig geschweißte Ecknähte ausgeführt werden. Kreuzstöße sind zu vermeiden.
- Sämtliche Handschweißarbeiten dürfen nur von Schweißern ausgeführt werden, die für die erforderliche Prüfgruppe nach DIN EN ISO 9606-1<sup>11</sup> und für das jeweilige angewendete Schweißverfahren eine gültige Prüfbescheinigung haben. Mechanisierte Schweißverfahren, zum Beispiel für vorgefertigte Teile, sind zulässig, wenn deren Gleichwertigkeit mit der doppelseitigen Handschweißung aufgrund einer Verfahrensprüfung durch die zuständige Prüfstelle nachgewiesen ist.

Hinsichtlich des Korrosionsschutzes siehe Abschnitt 2.2.1.

(3) Die Auffangwannen müssen waagerecht in die Betoncontainer eingestellt werden. Das Einschweißen der Überläufe für das Kommunizieren der Auffangwannen sowie das Abdecken der Zwischenräume erfolgt nach der Einstellung der Auffangwannen in die Betoncontainer.

### 2.3.2 Transport

Der Transport der Auffangwannensysteme erfolgt in den Betoncontainern.

#### 2.3.3 Kennzeichnung

Die Auffangwannensysteme müssen vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach der Übereinstimmungszeichen-Verordnung der Länder gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.4 erfüllt sind.

Außerdem hat der Hersteller die Auffangwannensysteme gut sichtbar und dauerhaft mit folgenden Angaben zu kennzeichnen:

- Herstellungsnummer,
- Herstellungsjahr,
- Werkstoff der Auffangwannen,
- Auffangvolumen des kommunizierenden Auffangwannensystems,
- zulässige Dichte der Lagerflüssigkeit (siehe Abschnitt 1 (3)),
- maximale Nutzlast entsprechend der gemittelten Flächenlast (siehe Abschnitt 1 (3)).

Hinsichtlich der Kennzeichnung der Auffangwannensysteme durch den Betreiber siehe Abschnitt 4.1.3 (1).

### 2.4 Übereinstimmungsbestätigung

### 2.4.1 Allgemeines

Die Bestätigung der Übereinstimmung der Auffangwannensysteme mit den Bestimmungen der von dem Bescheid erfassten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss für das Herstellwerk mit einer Übereinstimmungserklärung des Herstellers auf der Grundlage einer werkseigenen Produktionskontrolle und eines Übereinstimmungszertifikates einer hierfür anerkannte Zertifizierungsstelle sowie einer regelmäßigen Fremdüberwachung durch eine anerkannte Überwachungsstelle nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgen: Für die Erteilung des Übereinstimmungszertifikates und die Fremdüberwachung einschließlich der dabei durchzuführenden Produktprüfungen hat der Hersteller der Auffangwannen eine hierfür anerkannte Zertifizierungsstelle sowie eine hierfür anerkannte Überwachungsstelle einzuschalten.

DIN EN ISO 9606-1:2017-12 Prüfung von Schweißern - Schmelzschweißen - Teil 1: Stähle (ISO 9606-1:2012, einschließlich Cor 1:2012 und Cor 2:2013)



Nr. Z-38.5-308

Seite 6 von 9 | 31. Januar 2019

Die Übereinstimmungserklärung hat der Hersteller durch Kennzeichnung der Bauprodukte mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) unter Hinweis auf den Verwendungszweck abzugeben.

Dem Deutschen Institut für Bautechnik ist von der Zertifizierungsstelle eine Kopie des von ihr erteilten Übereinstimmungszertifikates zur Kenntnis zu geben.

#### 2.4.2 Werkseigene Produktionskontrolle

- (1) Im Herstellwerk ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen. Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, dass die von ihm hergestellten Auffangwannensysteme den Bestimmungen der von dem Bescheid erfassten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen.
- (2) Die werkseigene Produktionskontrolle hat in Anlehnung an DIN EN 1090-2 zu erfolgen. Im Rahmen der werkseigenen Produktionskontrolle sind an jedem Auffangwannensystem folgende Prüfungen durchzuführen:
- Kontrolle der Kennzeichnung des verwendeten Stahls sowie Kontrolle des Werkszeugnisses 2.2 nach DIN EN 10204<sup>12</sup> für den Stahl S235JR bzw. des Abnahmeprüfzeugnisses 3.1 für die anderen Stahlwerkstoffe.
- 2. Kontrolle der Abmessungen,
- 3. Schweißnahtprüfung entsprechend DIN EN 1090-2 Ausführungsklasse EXC2,
- 4. Dichtheitsprüfung des Auffangwannensystems,
- Kontrolle des Korrosionsschutzes entsprechend DIN EN 1090-2 Ausführungsklasse EXC2.

Die Dichtheitsprüfung erfolgt durch zerstörungsfreie Werkstoffprüfung, zum Beispiel nach dem Vakuumverfahren, dem Farbeindringverfahren nach DIN EN ISO 3452-1<sup>13</sup> oder einem gleichwertigen Verfahren.

- (3) Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrollen sind aufzuzeichnen und auszuwerten. Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:
- Bezeichnung des Bauprodukts,
- Bezeichnung der Ausgangsmaterialien,
- Art der Kontrolle oder Prüfung,
- Datum der Herstellung und der Pr

  üfung,
- Ergebnisse der Kontrollen und Prüfungen,
- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen.
- (4) Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren und der für die Fremdüberwachung eingeschalteten Überwachungsstelle vorzulegen. Sie sind dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.
- (5) Bei ungenügendem Prüfergebnis sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Auffangwannen, die den Anforderungen nicht entsprechen, sind so zu handhaben, dass Verwechslungen mit übereinstimmenden ausgeschlossen werden. Nach Abstellung des Mangels ist soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich die betreffende Prüfung unverzüglich zu wiederholen.

## 2.4.3 Fremdüberwachung

(1) Im Herstellwerk sind das Werk und die werkseigene Produktionskontrolle durch eine Fremdüberwachung regelmäßig zu überprüfen, mindestens jedoch zweimal jährlich.

DIN EN 10204:2005-01 Metallische Erzeugnisse, Arten von Prüfbescheinigungen

DIN EN ISO 3452-1:2014-09 Zerstörungsfreie Prüfung-Eindringprüfung - Teil 1: Allgemeine Grundlagen



Nr. Z-38.5-308

### Seite 7 von 9 | 31. Januar 2019

- (2) Im Rahmen der Fremdüberwachung ist eine Erstprüfung des Auffangwannensystems durchzuführen. Bei der Fremdüberwachung und bei der Erstprüfung sind mindestens die Prüfungen nach Abschnitt 2.4.2 durchzuführen. Die Probenahme und Prüfungen obliegen jeweils der anerkannten Überwachungsstelle.
- (3) Die Ergebnisse der Zertifizierung und Fremdüberwachung sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind von der Zertifizierungsstelle bzw. der Überwachungsstelle dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

#### 3 Bestimmungen für die Anwendung des Zulassungsgegenstandes

#### 3.1 **Planung**

- (1) Die Bedingungen für die Aufstellung des Auffangwannensystems im Betoncontainer sind den wasser-, arbeitsschutz- und baurechtlichen Vorschriften zu entnehmen.
- (2) Die ausreichende Tragfähigkeit des Bodens des Betoncontainers als Aufstellfläche für das Auffangwannensystem mit den Verkehrslasten entsprechend Abschnitt 1 (3) ist nachzuweisen.
- (3) Der Betoncontainer mit einem Auffangwannensystem ist waagerecht aufzustellen.
- (4) Es ist sicherzustellen, dass alle Leckageflüssigkeit sicher in die Auffangwannen geleitet wird (z. B. durch Einleitbleche, siehe Anlage 1, Seite 1, 4 und 5).
- (5) Die als Stellflächen verwendeten Stahlgitterroste müssen für die angegebene Nutzlast nach anerkannten Regeln des Stahlbaus, z. B. Eurocode 3 (DIN EN 1993), RAL-GZ 63814 bemessen und ausgeführt sein und gegenüber den Lagermedien nachweislich entsprechend Abschnitt 4.1.1 beständig sein.
- (6) Bei der Lagerung von Flüssigkeiten mit einem Flammpunkt bis 55 °C ist eine ausreichende Belüftung entsprechend TRGS 510<sup>15</sup> erforderlich.

#### 3.2 Ausführung

Maßnahmen zur Beseitigung von Schäden am Auffangwannensystem sind im Einvernehmen mit dem Sachverständigen nach Wasserrecht zu treffen.

#### 4 Bestimmungen für Nutzung, Unterhalt, Wartung, Prüfung

#### 4.1 Nutzung

#### 4.1.1 Lagerflüssigkeiten

- (1) Die entsprechend Abschnitt 1 (3) geforderte Beständigkeit gilt als nachgewiesen, wenn sie für den verwendeten Stahl gegenüber dem Lagermedium in der DIN EN 12285-116 Anhang B positiv bewertet ist und die darin aufgeführten Randbedingungen beachtet werden oder die Eignung nach Anlage 1 zu Anhang B der DIN EN 12285-1 nachgewiesen wurde, wobei Flüssigkeit-Werkstoff-Kombinationen als geeignet bewertet werden dürfen, wenn der Wandabtrag durch Flächenkorrosion höchstens 0,5 mm/Jahr beträgt.
- (2) Die Beständigkeit gilt auch als nachgewiesen, wenn sie für den verwendeten Stahl gegenüber dem Lagermedium in der "BAM-Liste, Anforderungen an Tanks für die Beförderung gefährlicher Güter" (herausgegeben von der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung (BAM), Unter den Eichen 87, 12205 Berlin) positiv bewertet ist und die darin aufgeführten Randbedingungen beachtet werden.

14 RAL-GZ 638:2008-09

Gitterroste - Gütesicherung Lagerung von Gefahrstoffen in ortsbeweglichen Behältern

15 TRGS 510:2013-01

DIN EN 12285-1:2018-12

Werksgefertigte Tanks aus Stahl - Teil 1: Liegende, zylindrische, ein- und doppelwandige Tanks zur unterirdischen Lagerung von brennbaren und nicht brennbaren wassergefährdenden Flüssigkeiten, die nicht für das Heizen und Kühlen von

Gebäuden vorgesehen sind (Positiv-Flüssigkeitsliste)

Z6424.19



Nr. Z-38.5-308

### Seite 8 von 9 | 31. Januar 2019

- (3) Verzinkte Auffangwannen sind bei der Lagerung folgender Flüssigkeiten nicht einzusetzen: organische und anorganische Säuren, Natron- und Kalilauge sowie weitere Alkalihydroxide, Chlorkohlenwasserstoffe, Amine, Nitroverbindungen, Säurechloride und andere Chloride, Phenol, wässrige alkalische Lösungen, Nitrile.
- (4) Bei der Lagerung von Flüssigkeiten mit einem Flammpunkt ≤ 55 °C bzw. Flüssigkeiten, die unter die Gefahrstoffverordnung fallen, sind insbesondere die TRGS 510<sup>17</sup> zu beachten.

### 4.1.2 Leckageerkennung

Die Aufstellung der Behälter auf den Gitterrosten der Auffangwannen muss so erfolgen, dass die jeweilige Auffangwanne zur Erkennung von Leckagen mindestens an einer Stelle einsehbar bleibt.

#### 4.1.3 Betrieb

- (1) Der Betreiber hat vor Inbetriebnahme das Auffangwannensystem für die vorgesehene Verwendung zu kennzeichnen. Die Kennzeichnung nach anderen Rechtsbereichen, z. B. nach Gefahrstoffverordnung, bleibt unberührt.
- (2) Vor Benutzung des Auffangwannensystems und bei jedem Wechsel des Lagergutes ist zu überprüfen, ob das einzulagernde Medium nach Abschnitt 4.1.1 gelagert werden darf.
- (3) Der Betreiber ist verantwortlich für die Einhaltung der maximal zulässigen Lagerkapazität oder Behältergröße gemäß den wasserrechtlichen Anforderungen unter Berücksichtigung des gekennzeichneten Auffangvolumens am kommunizierenden Auffangwannensystem.
- (4) Die max. Nutzlast des Gitterrostes darf nicht überschritten werden.
- (5) Größere Gebinde und Fässer dürfen nur mit geeigneten Geräten auf die Auffangwannen gestellt und von ihnen entnommen werden.
- (6) Kleingebinde und Fässer dürfen nur entsprechend deren verkehrsrechtlicher Zulassung und unter Einhaltung der entsprechenden Arbeitsschutzbestimmungen gestapelt werden. Sie sind gegen Herabstürzen zu sichern.
- (7) In Erdbebengebieten innerhalb der Erdbebenzonen 1 bis 3 nach DIN 4149<sup>18</sup> sind die Behälter ausreichend in ihrer Lage so zu sichern, dass im Erdbebenfall keine konzentrierten Einzellasten auf die Behälter einwirken.
- (8) Behälter mit wassergefährdenden Flüssigkeiten unterschiedlicher Zusammensetzung und Beschaffenheit dürfen nur dann gemeinsam auf einem Auffangwannensystem aufgestellt werden, wenn feststeht oder nachgewiesen werden kann, dass diese Stoffe im Falle ihres Austretens keine gefährlichen Reaktionen miteinander hervorrufen. Der Werkstoff eines Behälters darf nicht durch das Lagermedium eines anderen Behälters angegriffen werden.
- (9) Die Behälter/Gefäße dürfen nur zum Füllen und Entleeren geöffnet werden.
- (10)Bei Behältern/Gefäßen, die zum Abfüllen verwendet werden, muss auch der Handhabungsbereich durch die Auffangwanne abgesichert sein. Abfüllgefäße (z. B. Kannen) dürfen nicht über den Wannenrand hinausragen.
- (11)Zur Vermeidung von Gefahren für Beschäftigte und Dritte sind die einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften zu beachten.

#### 4.2 Unterhalt, Wartung

- (1) Das Auffangwannensystem ist frei von Verschmutzungen zu halten.
- (2) Schäden am Oberflächenschutz des Auffangwannensystems sind umgehend zu beheben.

17 TRGS 510:2013-01

Lagerung von Gefahrstoffen in ortsbeweglichen Behältern

DIN 4149:2005-04

Bauten in deutschen Erdbebengebieten - Lastannahmen, Bemessung und Ausführung üblicher Hochbauten



Seite 9 von 9 | 31. Januar 2019

- (3) Bei Austausch des Gitterrostes darf nur ein Gitterrost gleicher Bauart mit mindestens der gleichen Tragkraft verwendet werden.
- (4) Ist eine Auffangwanne nach einer Beschädigung, die die Funktionsweise wesentlich beeinträchtigt hat, wieder instandgesetzt worden, so ist sie erneut einer Dichtheitsprüfung zu unterziehen. Instandsetzung und Dichtheitsprüfung müssen entweder durch den Hersteller oder durch einen Betrieb, der die Anforderungen gemäß Abschnitt 2.3.1(2) erfüllt, durchgeführt werden.

#### 4.3 Prüfungen

- (1) Der Betreiber des Auffangwannensystems hat regelmäßig, mindestens einmal wöchentlich durch eine Sichtprüfung festzustellen, ob Flüssigkeit aus den Behältern in eine Auffangwanne ausgelaufen ist. Ausgelaufene Flüssigkeit ist umgehend schadlos zu beseitigen.
- (2) Der Zustand des Auffangwannensystems und der Gitterroste ist bei Auffangwannen aus Stahl S235JR jährlich, ansonsten alle zwei Jahre durch Inaugenscheinnahme zu prüfen. Dazu sind die Gitterroste und die Gitterrostträger aus den Auffangwannen herauszunehmen. Das Ergebnis ist zu protokollieren und auf Verlangen der zuständigen Wasserbehörde vorzulegen.

Holger Eggert Referatsleiter Beglaubigt



















